



Satzung für den Friedhof St. Peter – Nürnberg

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter erlässt die folgende, mit Schreiben vom 12.08.2026 kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung:

Vorwort

Einrichtung und Gestaltung eines Friedhofs sind seit der Urchristenheit besondere Formen, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu bezeugen.

Die Gemeinde gedenkt der Entschlafenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie bezeugt den Lebenden durch die Verkündigung des Wortes Gottes wie auch durch die besondere Form der Gestaltung der Gräber und der Friedhofsanlagen das Heil, das im Glauben an den Auferstandenen Herrn Jesus Christus zu finden ist: „Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“ (1. Korinther 3,11).

Alle Arbeit auf und für den Friedhof erhält aus dem Glauben an die Auferstehung ihren Sinn und steht unter der Verpflichtung, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat:

„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25,40).

I. Allgemeines

§ 1 Widmung

Als Ort der schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Bayerischen Verfassung) unterhält die Kirchengemeinde St. Peter (Friedhofsträgerin) den Friedhof St. Peter.

Die Friedhofsverwaltung ist der Pfarramtsverwaltung der Pfarrei Nürnberg – Südstadt angegliedert.

§ 2 Leistungen im Friedhofsbereich

(1) Leistungen werden von der Friedhofsträgerin in eigener Zuständigkeit erbracht. Die Erhebung von Gebühren für diese Leistungen richtet sich nach der gesondert erlassenen Friedhofsgebührenordnung.

(2) Benutzungszwang

Folgende Leistungen der Friedhofsträgerin sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens, der Einsatz der Sargträger und die Versenkung des Sarges gehört und
- b) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

§ 3 Anmeldung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Danach wird Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit der städtischen Friedhofsverwaltung festgesetzt.



(2) Die Friedhofsverwaltung berät die Hinterbliebenen und ist ihnen bei der Abwicklung der Formalitäten behilflich.

§ 4

Durchführung von Trauerfeiern

(1) Den Wünschen der Angehörigen entsprechend findet vor der Bestattung in der Trauerhalle oder auf dem dafür vorgesehenen Platz eine Trauerfeier mit oder ohne Teilnahme der Öffentlichkeit statt. Für kirchliche Trauerfeiern kann die Peterskapelle oder die Peterskirche gegen eine Gebühr benützt werden.

(2) Lichtbild-, Ton-, Film-, Tonfilm- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind.

Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers, einer Pfarrerin, einer Person, die für die Durchführung von Beerdigung kirchlich beauftragt ist, auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen und nichts enthalten, was als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und ihre Gebräuche empfunden werden könnte.

(4) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Bestandteile von Trauerfeiern, soweit sie neben oder anstelle der kirchlichen Ordnung vorgesehen sind (musikalische und andere Darbietungen, Ansprachen, Salut etc.), von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig zu machen.

§ 5

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während der von der Friedhofsträgerin festgesetzten Zeiten für Besuche geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Mobilitätshilfen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der städtischen Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen



4. ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig tätig zu sein
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind oder dem kirchlichen Interesse dienen
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu beschmutzen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Abraum und Abfälle unsortiert zu entsorgen bzw. unberechtigt Abraum zu entsorgen, der eigentlich auf eigene Kosten entsorgt werden müsste
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde
9. freilebende Tiere zu füttern oder ihnen nachzustellen
10. offenes Feuer (Grablichter mit Abdeckung ausgenommen, außer in Trockenperioden)
11. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Trauerfeiern ohne Genehmigung vorzunehmen
12. Bänke und andere Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung aufzustellen
13. Blumen, Kränze, Pflanzen, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofseinrichtungen wegzunehmen
14. auf dem Friedhof und in seinen Räumlichkeiten zu rauchen
15. der Konsum von Alkohol und Drogen.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(7) Den Anweisungen von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Zuwider Handelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

II. Gräberordnung

§ 6

Nutzungsrecht an Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

1. Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
2. Urnennischen

(2) Mit der Überlassung der Grabstätte oder Urnennische und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr steht den Nutzungsberechtigten das Recht zu, die Grabstätte oder Urnennische nach Maßgabe der Satzung zu nutzen (Grabrecht). Bestimmte Grabstätten können nur im Rahmen des Friedhofsbelegungsplans ausgewählt werden.

(3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin.

(4) Das Grabrecht wird nur natürlichen Personen aus Anlass eines Sterbefalls verliehen (Grabberechtigte). Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.



(5) Erzielen mehrere Angehörige eines Verstorbenen keine Einigung hinsichtlich des Erwerbs des Grabrechts, kann die Friedhofsträgerin die Erwerbsberechtigten bestimmen.

(6) Die Verleihung des Grabnutzungsrechts erfolgt nur für volle Jahre; maßgeblich ist der Tag des erstmaligen Erwerbs.

§ 7

Inhalt und Dauer des Grabrechts

(1) Das Grabrecht gibt den Grabberechtigten die Befugnis,

1. die Beisetzung von Leichnamen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht
2. ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal zu setzen sowie die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen
3. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.

Nummern 2 und 3 gelten nicht für Grabstätten, für welche die Friedhofsträgerin zu sorgen hat.

(2) Grabrechte werden auf die Dauer von 10 Jahre vergeben.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei. Grabberechtigte erhalten bei erstmaliger Verleihung eines Grabrechtes einen Grabbrief. Bei Verlängerung des Grabrechtes wird ein neuer Grabbrief ausgestellt.

(4) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofs oder des Friedhofteils. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich.

(5) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabrecht verlängern zu lassen, wenn während der Grabrechtdauer das Grab neu belegt werden soll und die verbleibende Laufzeit für die neue Ruhefrist nicht ausreicht.

(6) Auf das drohende Erlöschen eines Grabrechtes werden die Grabberechtigten, sofern der Friedhofsverwaltung die Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen.

Versäumen die Grabberechtigten, das Grabrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung ab Zeitpunkt des Erlöschens des Grabrechts anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(7) Ein erloschenes Grabrecht kann für die früheren Grabberechtigten ab dem Tage des Erlöschens des früheren Rechts erneuert werden, wenn die Friedhofsverwaltung zwischenzeitlich nicht anderweitig darüber verfügt hat.

§ 8

Rücknahme des Grabrechts

(1) Muss ein Grabrecht aus wichtigem Grund zurückgenommen werden, so haben die Berechtigten einen Anspruch auf die gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechts für die Restdauer des bisherigen Grabrechts.



(2) Die Friedhofsträgerin kann bestimmen, dass einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr verlängert werden, wenn diese Grabfelder oder Friedhofsteile umgestaltet werden sollen oder aus anderen gewichtigen Gründen.

§ 9

Übertragung des Grabrechts unter Lebenden

(1) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Umschreibung des Grabrechts durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Umschreibung kann nur erfolgen, wenn der Erwerbende zu folgendem Personenkreis gehört:

1. Ehegatten der Grabberechtigten
2. in gerader Linie Verwandte sowie Geschwister der Grabberechtigten
3. Ehegatten der unter 2. genannten Personen
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Übergang des Grabrechts beim Tod der Grabberechtigten

(1) Bei Verleihung des Grabrechts müssen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in § 10 Abs. 2 genannten Personenkreis ihre Nachfolger im Grabrecht benennen. Die Nachfolger müssen gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich bestätigen, dass sie bereit sind, nach dem Ableben der aktuellen Nutzungsberechtigten das Grabrecht zu übernehmen.

(2) Wird keine Regelung nach Abs. 1 getroffen, geht das Grabrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten über

1. auf den überlebenden Ehegatten
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
4. auf die Eltern
5. auf die Geschwister
6. auf die nicht unter Nummer 1 bis 5 fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen der Nummer 2 bis 6 werden die jeweils Ältesten Grabberechtigte. Das Grabrecht erlischt, wenn es die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernehmen.

§ 11

Grabstätten

(1) Erdgräber

Erdgrab einfach breit, einfach tief

Erdgrab einfach breit, doppelt tief

Außenmaße Grabbeet: 1,80 m x 0,90 m

Mindesttiefe einfach: 1,80 m

Mindesttiefe doppelt: 2,40 m



Erdgrab doppelt breit, einfach tief
Erdgrab doppelt breit, doppelt tief
Außenmaß Grabbeet: 1,80 m x 1,80 m

Mindesttiefe einfach: 1,80 m

Mindesttiefe doppelt: 2,40 m

Erdgrab einfach breit, 1,5-fache Länge, einfach tief

Erdgrab einfach breit, 1,5-fache Länge, doppelt tief

Außenmaß Grabbeet: 2,70 m x 0,90 m

Mindesttiefe einfach: 1,80 m

Mindesttiefe doppelt: 2,40 m

(2) Kleinkindergräber

Außenmaß Grabbeet: 0,85 m x 0,50 m

(3) Urnengräber

Urnenerdgrab für 4 Urnen

Außenmaße: 1x1 m

(5) Urnengemeinschaftsgräber

Urnenerdgrab für 2 Urnen

Wiesenurnengrab

(4) Urnennischen

(5) Gemauerte Grüfte bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 12

Urnenbeisetzung in Gräbern

(1) Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Urnen und Über- oder Schmuckurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

(2) Urnen werden in Gräbern für Erdbestattungen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.



(3) In Einzelgräbern für Erdbestattungen dürfen max. 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, in doppelbreiten Gräbern max. 8 Urnen zusätzlich. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grab bleiben.

(4) Auf reinen Urnenerdgräbern für 4 Urnen müssen ausschließlich Liegeplatten angebracht werden, die nicht die gesamte Fläche des Grabes bedecken.

(5) Urnengemeinschaftsanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung grundsätzlich einheitlich angelegt, gestaltet und betreut. Persönlicher Grabschmuck ist dort nur an vorgesehenen Stellen zulässig.

§ 13

Urnengrabrechte an Nischen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Urnennische besteht nicht. Die Lage der Urnennische muss mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

(2) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können 2 Urnen aufgestellt werden.

(3) Bei Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen müssen diese in einer Überurne aus Metall aufbewahrt werden.

(4) Die Verschlussplatten der Nischen sind einheitlich zu beschriften.

(5) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Ferner ist es nicht gestattet an der Urnennische Gegenstände zu befestigen oder Gegenstände auf der Urnennischenanlage abzustellen. Natürlicher Blumenschmuck darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht verwendet werden.

(6) Die Verschlussplatten und die Beschriftung der Nischen können nach Aufgabe oder Ablauf des Nischennutzungsrechts von den bisher Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Ablauf des Grabrechts abgeholt werden.

§ 14

Entfernung von Urnen

Ist das Grabrecht an einer Urnennische erloschen, so entfernt die Friedhofsverwaltung die Urnen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

Überurnen, welche die Grabberechtigten nicht binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes abgeholt haben, gehen in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsverwaltung über.

§ 15

Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist beträgt für Leichname 10 Jahre, für Aschen einheitlich 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung oder Einäscherung.



(2) Die Ruhefristen werden beim Vorliegen zwingender Gründe oder auf Verlangen der Gesundheitsbehörde teilweise oder insgesamt geändert.

(3) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die nur aus wichtigem Grund erteilt wird.

§ 16 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der bzw. des nächsten Angehörigen, der bzw. des Verstorbenen sowie der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 17 Grabbepflanzung und Grabpflege

(1) Die Gräber sind von den Grabberechtigten zeitnah nach der Bestattung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Grabrechtes zu pflegen. Dabei sind die Bestimmungen der Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 3) ist, zu beachten.

(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.



(3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

(6) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 18

Errichtung und Pflege von Grabmälern

(1) Für die Grabmäler gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2) ist.

(2) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden können.

(3) Provisorische Grabzeichen, die ohne Fundament errichtet werden, sind nur aus Holz zulässig. Sie dürfen die Höhe und Breite eines nach der Grabmalordnung zulässigen stehenden Grabmals nicht überschreiten und sind innerhalb eines Jahres nach der Bestattung durch den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 19

Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmälern

(1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal, das wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein oder eine sonstige bauliche Anlage von der Grabstätte zu entfernen, so haben die Grabberechtigten dies einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten auszuführen. Dasselbe gilt für Grabmäler und sonstige Anlagen auf Nachbargräbern, wenn diese aus Sicherheitsgründen bei den Grabarbeiten abgebaut werden müssen. Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen sind von den verursachenden Grabberechtigten zu tragen.

(2) Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen, die wegen der Öffnung eines Grabs von der Grabstätte entfernt wurden, dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.



(3) Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die nach pflichtgemäßer Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können auf Kosten der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden, wenn diese die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist treffen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten unbekannt oder Gefahr im Verzug, so kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.

(4) Nach Erlöschen des Grabrechts haben die Grabberechtigten das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen wie Tiefenfundamente und die Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vollständig vom Friedhof zu entfernen. Zur Entfernung des Grabmals und sonstiger baulicher Anlagen bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sind das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon und die Grabbepflanzung nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsträgerin. Kosten einer durch die Friedhofsverwaltung veranlassten Entfernung haben die Grabberechtigten zu tragen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal, eine sonstige bauliche Anlage oder Teile hiervon auch dann auf Kosten der Grabberechtigten entfernen, wenn diese im Widerspruch zu dieser Satzung oder der Grabmalordnung (§ 18 Abs. 1) errichtet oder geändert wurden.

(6) Grabmäler oder sonstige Grabanlagen, die denkmalgeschützt sind, dürfen nicht vom Friedhof entfernt werden. Die Grabmalberechtigten bleiben Eigentümer der denkmalgeschützten Grabanlage / des denkmalgeschützten Grabmals. Eine Übergabe an den Friedhof bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 20

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteinen und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II.S. 1290,1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a, Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 21

Haftung der Grabberechtigten

Die Grabberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.



III. Gewerbliche Arbeiten

§ 22

Zulassung

(1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch den Friedhofsträger. Dabei wird zugleich der Umfang der Tätigkeit festgelegt.

(2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung.
Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(4) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Friedhofsordnung bzw. gegen die Grabmal- und Bepflanzungsordnung verstoßen, nach zweimaliger vorheriger schriftlicher Abmahnung die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich. Eine Entziehung erfolgt ebenfalls, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.

(5) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(6) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes an Werktagen.

(7) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

(8) Wer Gräber gegen Entgelt gießen will, bedarf eines Gießscheines, wenn er nicht einen Berechtigungsschein als Gärtner nach Abs. 1 besitzt. Der Gießschein berechtigt zum Gießen und Jäten, nicht aber zur gewerbsmäßigen Grabanpflanzung; die Ausstellung des Gießscheins ist alljährlich bis zum Ersten des Monats April neu zu beantragen.



§ 23

Befahren der Friedhofswege

- (1) Den Inhabern von Berechtigungsscheinen ist zur Beförderung von Material und Werkzeug, jedoch nicht zur Beförderung von Personen, das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Die Fahrzeuge müssen den Namen der Gewerbetreibenden oder der Firma deutlich sichtbar tragen. Die schriftliche Bestätigung über den Besitz des Berechtigungsscheines, die die Friedhofsverwaltung auf Verlangen ausstellt, ist sichtbar zu machen.
- (2) Material und Werkzeug, insbesondere Grabmäler, Steine, Pflanzen und Erde dürfen, wenn die Gräber nicht an den Wegen liegen, die nach Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, unmittelbar zu den Gräbern nur mit Handwagen, Schubkarren oder Fahrradanhängern gefahren werden.
- (3) Gießscheininhaber dürfen lediglich Fahrräder (auch mit Anhängern) benutzen.
- (4) Für Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern sind die Verursacher haftbar; sie werden auf deren Kosten von der Friedhofsverwaltung behoben.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Friedhofstore ganz oder für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen sperren.

§ 24

Abfuhr und Lagerung von Stoffen

- (1) Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmälern sowie bei der Anpflanzung und Pflege von Grabbeeten anfallen, sind vollständig von den Grabstätten und deren Umgebung zu entfernen und auf einen ausgewiesenen Ablageplatz zu bringen. Gewerbetreibende dürfen die für Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen.
- (2) Das Lagern von Grabmälern, sonstiger baulicher Teile sowie von Sand, Erdreich und Pflanzen zwischen den Gräbern, auf Rasenflächen und gärtnerischen Anlagen ist nicht gestattet.
- (3) Die Benutzung von Druckleitungen sowie das Gießen mit Wasserschläuchen ist nicht gestattet.

IV. Schlussvorschriften

§ 25

Kleinkinder, Kinder, Erwachsene

Soweit diese Satzung Leichname von Kleinkindern, Kindern und Erwachsenen nennt, ist maßgebend die Vollendung des fünften beziehungsweise vierzehnten Lebensjahres.



§ 26

Auflassung des Friedhofs

(1) Die Friedhofsträgerin kann den Friedhof für weitere Beisetzungen schließen. Sie darf den Friedhof entwiden, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.

(2) Aus wichtigem Grund ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Friedhof für weitere Beisetzungen zu schließen oder zu entwiden, ohne an Ruhezeiten oder Grabrechte gebunden zu sein. Leichname und Aschen, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden im Falle der Inanspruchnahme des Friedhofs für einen anderen Zweck auf Kosten der Friedhofsträgerin umgebettet.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Teile des Friedhofs entsprechend.

§ 27

Haftungsbeschränkung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28

Verbot von Zuwendungen

Zuwendungen jeglicher Art dürfen von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, die an Bestattungen mitwirken, weder gefordert noch angenommen werden.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

.

Beschluss des Kirchenvorstandes der Pfarrei Nürnberg – Südstadt vom 09.06.2026